

**SATZUNG**  
des Schulfördervereins der Bültmannshofschule Bielefeld e.V.  
in der Fassung vom 28.06.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Schulförderverein der Bültmannshofschule Bielefeld e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter VR 2103 eingetragen.

- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Aufgaben, von Schulveranstaltungen, Klassen- und Sportfahrten der Bültmannshofschule, ihrer Lehrer und Schüler.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Aufgabe des Vereins ist die Gestaltung einer aufgeschlossenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Elternschaft, der Leitung und der Lehrer der Bültmannshofschule untereinander.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können jede volljährige natürliche Person werden und jede juristische Person werden, die den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Eintrittserklärung durch den Vorstand und mit der Zahlung des ersten Beitrags.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit ihrer Auflösung.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund zulässig.

Wichtige Gründe sind vor allem:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- Nichtbeachtung der finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das betroffene Mitglied darf an der Versammlung zu seiner Verteidigung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Bei der Berechnung der 2/3-Mehrheit gilt es als nicht anwesend.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Niemand hat Sonderrechte.

Jedes Mitglied hat die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.

Zahlungspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

#### § 5 Beiträge und Leistungen

Die Aufnahme- und Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder schulden keine Beiträge.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenverwalter.

Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Vergütung, können aber den Ersatz angemessener Aufwendungen verlangen.

## § 8 erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand können weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Zeit von jeweils einem Jahr gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand berät den vertretungsberechtigten Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Schuljahres eine Mitgliederversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Versammlungen sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung des Schreibens.

Die Einladung und sonstige Schreiben an die Mitglieder können über die Schüler der Bültmannshofschule verteilt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Sie kann aber Gäste zulassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

die Wahl, die Abwahl und die Entlastung des Vorstandes,

die Entscheidung, ob eine Rechnungsprüfung stattfindet und die Wahl der Rechnungsprüfer,

die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts,

Empfehlungen an den Vorstand über die Verwendung der Vereinsmittel.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder bestellt, die die Auflösung und Löschung des Vereins anzumelden haben.

Bei der Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Trägerin der Bültmannshofschule ist, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bültmannshofschule oder deren Nachfolgeschule zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das Vermögen des Vereins zu einem anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden ist.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bildfeld, 28.6.2010

B. Zimmerhuth  
F. Haras-Wolff  
J. Schumann-Kurbi